

DER WALDBEGRIFF  
IN DER FORSTLICHEN LITERATUR UND GESETZGEBUNG

Erwin Wullschleger

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	5
2	Bisherige Definition in der forstlichen Literatur	6
3	Die Walddefinition in der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenös- sische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902	9
	Zusammenfassung	14
	Résumé: La définition de la forêt dans la littérature et la législation forestières	14
	Riassunto: La definizione della foresta nella bibliografia e legislazione forestali	15
	Literaturverzeichnis	16

1 EINLEITUNG

Der Wald hat sehr verschiedene Aspekte, und das aus natürlichen Gründen wie wegen der menschlichen Eingriffe. Die Waldnutzung geschieht in unterschiedlicher Weise, die vom Wald ausgehenden Wirkungen sind von örtlich wechselnder Art und Bedeutung. Eine alle Gesichtspunkte einschliessende Umschreibung der Naturerscheinung Wald bereitet Schwierigkeiten. Für den "Normalwald" - man entschuldige den banalen Ausdruck - scheint es möglich zu sein, eine Definition zu geben; heikel wird es für die Grenzgebiete: Was ist noch Wald, was nicht mehr. Muss man sich damit abfinden, dass der Begriff "Wald" Unbestimmtheiten aufweist oder sogar überhaupt unbestimmbar ist? Um aus der Verlegenheit herauszukommen, behelf und be-  
hilft man sich mit zweckbezogenen Definitionen. Solche Schwierigkeiten

sind durchaus keine Besonderheit der Forstwirtschaft, sie treten auch anderswo auf. Im Zürcher Kommentar zum ZGB heisst es über Besitz: "... Der Begriff des Besitzes lässt sich - ähnlich wie derjenige des Rechtes - nicht in eine feste Definition fassen, ... er muss seinen Inhalt vielmehr weitgehend der Funktion entnehmen, die er im einzelnen Falle zu erfüllen hat" (6). Das gilt - mutatis mutandis - auch für die Walddefinition.

## 2 BISHERIGE DEFINITIONEN IN DER FORSTLICHEN LITERATUR

ENDRES: Handbuch der Forstpolitik, 1922 (5),

"Wald ... ist ein Grundstück, welches zur Erzeugung von Holz sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen bestimmt ist." Zur Erläuterung der sehr knappen Definition sagt er: "Im Begriff Grundstück liegt das Merkmal, dass die Fläche einen grösseren Umfang haben muss. Der Zweck der Holz-erzeugung mit wildwachsenden Bäumen ist notwendige Voraussetzung; die Gewinnung von Holz bildet kein notwendiges Kriterium ... Die mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen gehören zur Schliessung des Begriffes Wald ..."

BUSSE: Forstlexikon, 1930 (1),

"Eine grössere, mit wildwachsenden Holzarten bestockte Fläche nennt man Wald". Das ist ja nun wirklich etwas (zu) knapp. Es gibt indessen zum Teil mehrbändige forstliche Lexiken und Lehrbücher, die ohne Walddefinitionen auskommen!

DENGLER: Waldbau auf ökologischer Grundlage, 1936 (2),

Entsprechend dem Titel des Lehrbuches ist seine Walddefinition auf die Oekologie, den Waldbau ausgerichtet. Er sagt: "Ein Baum oder einige Bäume machen aber noch keinen Wald. Es müssen ihrer viele sein, die eine grössere Fläche bedecken, mindestens so gross, dass die Standortsbedingungen ... auf dieser Fläche nicht mehr von der Umgebung allein bestimmt, sondern von den Bäumen selbst beherrscht werden." Sodann: "In dieser Bestimmung und Abgrenzung der äusseren Erscheinungsform des Waldes finden wir schon die wesentlichsten Grundlinien seines Aufbaues: eine gewisse Höhe [der Bäume],

eine gewisse Grösse seiner Grundfläche, einen gewissen Schlusstand seiner Glieder, der Bäume, und eine bestimmte Bauform dieser selbst".

KÖSTLER: Waldbau, 1955 (7), sagt:

"Einer Definition des Waldes bedarf es nicht; aber einige Fragen muss man zu seinem Verständnis durchdenken... Die Bäume unterliegen im Walde eigenen Lebensgesetzen, sie sind nicht nur selbständige Individuen, sondern auch Sozialwesen; infolgedessen ist eine beliebige Gruppe von Bäumen noch kein Wald. Wald ist vielmehr erst dann gegeben, wenn ein Sozialgebilde lebt." Vom Standpunkt Köstlers aus betrachtet, besteht tatsächlich kein Bedürfnis nach einer Walddefinition im strengen Sinne, aber ohne eine Umschreibung, sinngemäss in ökologischer Richtung, kommt KÖSTLER nicht aus.

Andere Autoren geben umfassendere Walddefinitionen. Erwähnt seien DIETERICH: Forstwirtschaftspolitik, 1953 (3). Nach einlässlicher Erläuterung der Begriffsmerkmale "Bestockung mit an sich wildwachsenden Holzarten, räumlicher Ausdehnung, Benutzungsweise und Bestimmungszweck sowie Bestandeszustand" sagt er: "Bei straffer Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale würde ich etwa folgende forstgesetzliche Begriffsbestimmung für zweckmässig erachten: Wald ... ist jede Grundfläche, die dazu bestimmt oder geeignet ist, vermöge ihrer Bestockung mit natürlich vorkommenden Baumbeständen Schutzwirkungen auf den Boden und auf ihre Umgebung auszuüben, Holz samt Zubehörden und andere Bodenerzeugnisse natürlicher Baumbestände zur gegenwärtigen oder späteren Nutzung verfügbar zu machen".

In der Umschreibung des Begriffes Wald, wie sie MANTEL in "Wald und Forst", 1961 (8), gibt, sind einige im Zusammenhang mit unserer Betrachtung interessierende Sätze enthalten. Es heisst da: "Der Wald als eine komplizierte, reich gegliederte Lebensgemeinschaft mit ihren vielfältigen Lebenserscheinungen, die unterschiedlichen Betrachtungsweisen und die reichhaltigen Zwecke, denen der Wald dient, spiegeln sich auch in dem weiten Rahmen der Bestimmungen und Auslegungen des Begriffes Wald". Oder: "... Notwendig zur Feststellung, dass ein Wald vorhanden sei, ist, dass die dem Walde zukommenden Eigenschaften und Zwecke im wesentlichen Umfange gegeben sind". Die Definition selbst übernimmt MANTEL von ZENTGRAF. Danach "versteht man unter Wald eine standortbedingte Dauergesellschaft von Bäumen, die zur Ausbildung einer dem Wald eigentümlichen Baumgestalt, einer ihm arteigenen

Begleitflora und Fauna und eines Binnenklimas führt, das sich wesentlich von dem des Freilandes unterscheidet". Diese Definition berührt sich mit jener von DENGLER.

Die Zweckbezogenheit aller dieser Umschreibungen ist offensichtlich. Sind es in den älteren Definitionen vorab die Wirtschaftsfunktionen, die im Vordergrund stehen, so umfassen die modernen, das heisst seit DIETERICH, das ganze Spektrum der Waldfunktionen. Allen diesen Definitionen sowie den zugehörigen Erläuterungen eigen ist das Fehlen von ausreichenden und exakten Abgrenzungen.

Auf einige andere, mittelbare Formen der Walddefinitionen ist hier ebenfalls einzutreten, nämlich:

- Die *Waldausscheidung auf den topographischen Karten*. Grundlage hierfür bildet das Luftbild. Der Interpret unterscheidet geschlossenen Wald überall dort, wo er auf dem Bild keine Einzelheiten erkennen kann, und offenen Wald, soweit Einzelbäume zu unterscheiden sind. Das geschieht im Sinne der für die Erstellung des Kartenbildes notwendigen Generalisierung der Details.
- Die *Arealstatistik der Schweiz 1972* (11) kennt nur den Begriff Wald. Weitere Unterteilungen gibt es nicht. Was als Wald zu bezeichnen ist, wird nicht definiert, kann es auch nicht, weil die Flächenbestimmung mittels Hektarraster erfolgte, der über die topographische Karte gelegt wurde.
- In der *forstlichen Arealstatistik* gibt es zwei verschiedene Ausscheidungen.

Einerseits:

<ul style="list-style-type: none"> <li>Wald</li> <li>Weidwald (auf Vollbestockung reduziert)</li> <li>Strauch- und Gebüschwald</li> <li>anderweitig benutzte Flächen</li> <li>unproduktive Flächen</li> </ul>	}	so in der Eidg. Forststatistik (12).
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--------------------------------------

Daraus ergibt sich die gesamte (öffentliche) Waldfläche.

Andererseits:

<ul style="list-style-type: none"> <li>Wald (Forêts proprement dites)</li> <li>Weidwald</li> </ul>	}	so im Verzeichnis der Forstingenieure (13).
----------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---------------------------------------------

Daraus ergibt sich die produktive (öffentliche) Waldfläche.

Ob exakte Definitionen für diese Waldbegriffe bestehen, ist dem Verfasser nicht bekannt. Das Fazit solcher Waldflächenbestimmungen besteht in sehr verschiedenen Waldflächenangaben, wobei die Ursache dieses Zustandes nicht nur bei den unterschiedlichen Erhebungsarten, sondern auch bei der mangels eindeutiger Umschreibung uneinheitlichen Ansprache der Waldareale zu suchen ist.

3 DIE WALDDEFINITION IN DER VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG  
VOM 1. OKTOBER 1965 ZUM BUNDESGESETZ BETREFFEND DIE  
EIDGENÖSSISCHE OBERAUFSICHT ÜBER DIE FORSTPOLIZEI  
VOM 11. OKTOBER 1902

Die für uns wichtigste, forstrechtlich *massgebliche Walddefinition* steht in Artikel 1 der VV 1965 zum FpolG 1902.

Art. 1

Begriff des Waldes <sup>1</sup> Als Wald im Sinne des Gesetzes gilt, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die, unabhängig von der Grösse des Ertrages, Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Inbegriffen sind auch vorübergehend unbestockte sowie ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes.

<sup>2</sup> Als Wald gelten insbesondere auch die Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden), Edelkastanien- und Nussbaumselfen, Auenwälder und Ufergehölze, Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenbestände, aufgelöste Bestockungen an der obern Waldgrenze, Schutz- und Sicherheitsstreifen, Parkwälder, Forstgärten im Walde und unbestockte Flächen wie Blössen, Holzlagerplätze und Waldstrassen sowie Grundstücke, für die eine gesetzliche Aufforstungspflicht besteht.

<sup>3</sup> Nicht als Wald gelten unter anderem: Einzelbäume sowie Gebüsche und Lebhäge inmitten von landwirtschaftlichem Kulturland, Alleeen sowie auf früher offenem Land angelegte Christbaumkulturen, Garten- und Parkanlagen.

<sup>4</sup> Pappel- und Weidenkulturen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nur der Holzerzeugung in kur-

zen Umtriebszeiten dienen, können durch die Kantone von der Unterstellung unter die Forstgesetzgebung ausgenommen werden, sofern ihre Anlage nicht mit forstlichen Beiträgen des Bundes oder des Kantons unterstützt wurde.

Es ist bemerkenswert, dass das FpolG und die zugehörige alte VV 1903 - wie übrigens auch das ZGB 1912 - keine Walddefinition im engeren Sinne enthalten. Während der langen Zwischenzeit vom Inkrafttreten des FpolG bis zum Erlass der neuen VV 1965 war es Sache des örtlichen Forstdienstes, aufgrund persönlichen Ermessens, allenfalls gestützt auf kantonale Umschreibungen, am einzelnen Objekt zu entscheiden, ob es sich um Wald handle oder nicht. Das Ergebnis war nicht unbedingt erfreulich; es ergab sich eine sehr unterschiedliche Praxis.

Eine Walddefinition im Rahmen der VV zum FpolG war wirklich nötig; sie hat in der vorliegenden Form allgemeine Anerkennung gefunden, auch beim Bundesgericht, und trug viel bei zur Ermöglichung einer einigermaßen einheitlichen und härteren Rodungspraxis. Es sei im folgenden etwas näher darauf eingetreten.

Die Walddefinition entstand im Schosse der Arbeitsgruppe, die unter der Leitung von Herrn Professor Dr. H. TROMP in den Jahren 1960 bis 1965 die Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen bearbeitete. Alle damals gemachten Ueberlegungen sind in der Arbeit TROMP, Der Rechtsbegriff des Waldes (9), in umfassender Art dargestellt.

Die Definition, wie sie in Artikel 1 der VV 1965 gegeben wird, hat viel von jener DIETERICHS und sucht verschiedene massgebliche Gesichtspunkte zu vereinen.

Wichtigste Merkmale der Definition sind:

- "... ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch." Diese Formulierung ist für die Praxis sehr wertvoll.
- "... jede mit Waldbäumen und -sträuchern bestockte Fläche" als botanische Abgrenzung und als Hinweis auf die Flächenfunktion des Waldes.
- eine Fläche "... die, unabhängig von der Grösse des Ertrages, Holz erzeugt", womit auf die Rohstoff-Funktion verwiesen wird, ohne diese aber in den Vordergrund zu stellen.

- ... eine Fläche, die "geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben." Damit sind die vielfältigen infrastrukturellen Funktionen eingeschlossen.
- Zum Wald gehören "... vorübergehend unbestockte sowie ertragslose Flächen." Innerhalb der Definition lassen sich Waldboden und Waldbestand nicht trennen.
- Neben dem "Normal"wald, dem herkömmlichen Wirtschaftswald, werden noch besondere Waldtypen ausgeschieden, wie Weidwälder, bestockte Weiden; die Nutzung geht hier auf Holz und Gras, bzw. Gras und Holz. Es folgen die Selven, hier geht die Nutzung auf Holz, Gras und Früchte. Ausserdem werden "Auenwälder, ... Strauch- und Gebüschwälder, Legföhren- und Erlenbestände, aufgelöste Bestockungen an der oberen Waldgrenze" sowie Sonderformen der Flächennutzung, nämlich unbestockte Flächen im Waldareal wie Blössen, Lagerplätze, die Forstgärten im Wald und die Waldstrassen, auseinander gehalten und ausdrücklich als zur Waldfläche gehörig bezeichnet.
- Neben der positiven Definition des Waldes in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 1 folgt in Absatz 3 noch eine negative: "Nicht als Wald gelten ...: Einzelbäume sowie Gebüsche und Lebhäge inmitten von landwirtschaftlichem Kulturland", ausserdem werden nicht zum Wald gezählt Alleen, Weihnachtsbaumkulturen im offenen Land und Parkanlagen.
- Eine Zwitterstellung nehmen Pappel- und Weidekulturen ein, die unter gewissen Voraussetzungen, je nach dem Ermessen der kantonalen Forstdienste, als Wald bzw. Nicht-Wald bezeichnet werden können.

Daraus geht hervor, dass es sich bei dieser schweizerischen Legaldefinition des Waldes um eine die gegenwärtig massgeblichen Waldfunktionen einschliessende und pragmatische, auf den Einzelfall ausgerichtete Umschreibung handelt, wobei dem Ermessen noch viel Spielraum bleibt.

Nicht berücksichtigt sind darin die folgenden Kriterien, die das Problem "Walddefinition" schwierig machen:

- Der *Flächenbegriff* ist zwangsläufig mit dem Begriffskomplex Wald verbunden; man spricht ja von einer Flächenfunktion des Waldes. Auch die schweizerische Walddefinition, die die Formulierung "... jede mit Wald-

bäumen oder -sträuchern bestockte Fläche" enthält, kann damit dem Flächenbegriff nicht ausweichen. In der gleichen Situation steht auch Bundesrichter DUBS, der in seiner Arbeit "Rechtsfragen der Waldrodung in der Praxis des Bundesgerichtes" (4) einerseits sagt: "... denn Wohlfahrtswirkungen im weitesten Sinne des Wortes sind doch eigentlich von jedem noch so kleinen Bestand an Sträuchern oder Bäumen zu erwarten", dann aber andererseits erwähnt: "... weil es dem Bundesgericht als sachlich vertretbar erschien, die betreffenden kleinen Gehölzgruppen, die in keinem Zusammenhang mit einem grösseren Waldkomplex standen, nicht als forstpolizeilich geschützten Wald zu betrachten." Die Unbestimmtheit des Waldbegriffes, und damit auch die Unsicherheit bei entsprechenden Entscheiden, kommt überall dort, wo das Flächenkriterium ausser acht gelassen wird, überdeutlich zum Vorschein. TROMP stellt in der bereits erwähnten Arbeit (9) zwar fest, dass die Legaldefinition und die ökologisch-waldbauliche Definition des Waldes sich nicht decken und das wegen des Hineinspielens des Flächenbegriffes auch nicht können. Zur Walddefinition gehört aus logischen und pragmatischen Gründen die Angabe einer Minimalfläche. Dieses Areal wird - differenziert nach Waldtypen - mit jener kleinsten Fläche eines isolierten, bestockten Grundstückes übereinstimmen, bei der aus ökologischen-waldbaulichen Ueberlegungen eben noch von Wald gesprochen werden darf; sie wird überdies auch ungefähr mit der Fläche identisch sein, unter welcher keine der Waldfunktionen mehr zur Wirkung kommen kann. Die bei einer solchen Abgrenzung nicht mehr als Wald zu bezeichnenden Flächen scheiden aus dem Waldareal aus; sie werden Gegenstand des Landschaftsschutzes und sind der entsprechenden Gesetzgebung zu unterstellen.

- Der *Zeitbegriff* spielt im Zusammenhang mit der Entwicklung des Waldes, insbesondere bei neuerwachsenem Wald auf Brachland, eine Rolle. Es sei auch hier auf die früher erwähnte Arbeit von DUBS (4) verwiesen. Demnach wird eine solchermassen bestockte Fläche nicht als Wald bezeichnet, wenn der Eigentümer keinen Wald erwachsen lassen will und er zumutbare Massnahmen gegen die überhandnehmende Bewaldung ergriffen hat. Im Gegensatz dazu wird der Förster sehr bald von Wald sprechen, dies durchaus gestützt auf Artikel 1, Absatz 1 der VV zum FpolG. Im Falle der Bewaldung von Brachland wird man aus praktischen Gründen eine Frist verstreichen



lassen müssen, bis eine solche Fläche forstrechtlich als Wald bezeichnet werden darf. Was für den Sonderfall Brachland gelten kann, darf indessen in einer allgemeingültigen Walddefinition keine Rolle spielen.

- Es *mangelt* der Legaldefinition ausserdem eine Reihe von *näheren Umschreibungen*, die allerdings nicht in die Definition selbst, sondern in eine Auslegung, einen Kommentar, gehören. Erwähnt seien:

Klarlegung des Begriffes "Waldbäume" und insbesondere "Waldsträucher". Die Verfasser des Artikels 1 in der VV zum FpolG haben offensichtlich nicht einfach alle Holzgewächse gemeint.

Was bedeutet der Ausdruck "bestockt"? Eine Umschreibung kann mittels des Beschirmungs- bzw. Schlussgrades erfolgen.

Schwierig, aber sehr wünschbar wäre es, die Formulierung "geeignet, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben" zu erläutern.

Worin liegt der objektive Unterschied zwischen Parkwald (= Wald) und Parkanlage (= Nichtwald)? TROMP (9) trennt nach der Behandlungsart: Parkwald wird nach waldbaulichen Gesichtspunkten behandelt; eine Parkanlage wird nach gärtnerischen Gesichtspunkten betreut. Bundesrichter DUBS (4) sagt demgegenüber: "Die Parkeigenschaft geht nicht so leicht verloren." Ein Entscheid über die Waldeigenschaft solcher Areale wird wohl immer Ermessenssache sein und nur am Objekt selbst getroffen werden können.

Wie weit lassen sich, nach objektiven Kriterien beurteilt, Pappelkulturen - oft als Holzplantagen bezeichnet - dem Wald zuweisen? Man wird bei einer Zuchtpappelpflanzung dann von Wald sprechen können, wenn eine Unterschicht von Gehölzen vorhanden ist und der Bestand damit einen Waldaspekt aufweist. Fehlt die Unterschicht, wird die Fläche zusätzlich landwirtschaftlich genutzt, darf nicht von Wald gesprochen werden.

Es ist offensichtlich: Die massgebliche schweizerische Walddefinition in Artikel 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei liesse sich mit einer Reihe ergänzender, präzisierender und erklärender Ausführungen in einem Kommentar allgemeiner anwendbar machen. Ohne jedes Ermessen geht es aber nicht; ebensowenig kann man sich von jeder Zweckbezogenheit freimachen. Das ist in der komplexen Naturerscheinung "Wald" begründet.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Formulierung einer allseits gültigen Walddefinition ist schwierig; das zeigt bereits eine knappe Durchsicht der einschlägigen Literatur. Der Ausweg wurde mit *zweckbezogenen Definitionen* gefunden. Die allgemeine Gültigkeit geht damit allerdings verloren.

Die heute in der Schweiz massgebliche Walddefinition gibt Artikel 1 der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Diese Legaldefinition deckt sich indessen nicht mit der ökologisch-waldbaulich begründeten Definition. Es mangeln ausserdem einige nähere Umschreibungen. Dieser Mangel liesse sich mit einem Kommentar beheben, die inneren Widersprüche bleiben aber bestehen.

## RÉSUMÉ

LA DÉFINITION DE LA FORÊT DANS LA LITTÉRATURE  
ET LA LÉGISLATION FORESTIÈRES

La formulation d'une définition de la forêt, valable dans tous les cas, est difficile, comme le montre déjà un bref examen de la littérature sur ce sujet. La difficulté fut tournée en créant des *définitions à des fins bien déterminées*, dont l'application n'est évidemment pas générale.

La définition qui sert de règle aujourd'hui en Suisse est donnée par l'article 1 de l'Ordonnance d'exécution du 1er octobre 1965 de la loi fédérale concernant la haute surveillance sur la police des forêts du 11 octobre 1902. Cette définition légale ne coïncide pourtant pas avec la définition basée sur l'écologie et la sylviculture. Il y manque en outre quelques descriptions plus précises. Cette lacune pourrait être surmontée par un commentaire, mais les contradictions subsisteraient quand même.

Trad. O. Lenz

## RIASSUNTO

LA DEFINIZIONE DELLA FORESTA  
NELLA BIBLIOGRAFIA E LEGISLAZIONE FORESTALI

La formulazione di una definizione della foresta valida in tutti i casi è difficile, come dimostra una breve rassegna della bibliografia esistente al riguardo. La difficoltà è stata di solito superata, creando *definizioni per scopi ben determinati*, la cui applicazione non può evidentemente essere generalizzata.

La definizione oggi vincolante in Svizzera è quella all'articolo 1 dell'ordinanza d'esecuzione del 1° ottobre 1965 della legge federale concernente l'alta vigilanza della Confederazione sulla polizia delle foreste dell'11 ottobre 1902. Questa definizione legale non coincide peraltro con la caratterizzazione del bosco su base ecologica e selvicolturale. Essa appare inoltre carente di alcune indicazioni più precise. Anche se tale lacuna potrebbe essere colmata con un commentario, permangono le contraddizioni di fondo.

Trad. A. Antonietti

## LITERATURVERZEICHNIS

- 1 BUSSE, J., 1930: Forstlexikon. Bd. 2, 3. Aufl., 623 S., Berlin, Parey, (S. 483).
- 2 DENGLER, A., 1935: Waldbau auf ökologischer Grundlage. 2. Aufl., 556 S., Berlin, Springer, (S. 2).
- 3 DIETERICH, V., 1953: Forstwirtschaftspolitik. 398 S., Hamburg und Berlin, Parey, (S. 76-78).
- 4 DUBS, H., 1974: Rechtsfragen der Waldrodung in der Praxis des Bundesgerichtes. Schweiz. Z. Forstwes. 125, 5: 275-291.
- 5 ENDRES, M., 1922: Handbuch der Forstpolitik. 2. Aufl., 905 S., Berlin, Springer, (S. 3,4).
- 6 HOMBERGER, A., 1938: Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch. 3. Abt., Besitz und Grundbuch, Art. 919-947. 2. Aufl., 479 S., Zürich, Schulthess, (S. 4,5).
- 7 KÖSTLER, J.N., 1955: Waldbau. 2. Aufl., 418 S., Hamburg und Berlin, Parey, (S. 14).
- 8 MANTEL, W., 1961: Wald und Forst, Wechselbeziehungen zwischen Natur und Wirtschaft. rororo 123, 149 S., Reinbek bei Hamburg, Rowohlt, (S. 15).
- 9 TROMP, H., 1966: Der Rechtsbegriff des Waldes. In: Spezielle Probleme im öffentlichen Forstrecht. Beih. Z. schweiz. Forstver. Nr. 39, 43-62.
- 10 Schweiz. Bundeskanzlei (Hrsg.), 1973: Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei; Stand am 1. Januar 1973. 77 S., Bern
- 11 Eidg. Statistisches Amt (Hrsg.), 1972: Arealstatistik der Schweiz 1972. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 488, 123 [+ 38] S., Bern.
- 12 Eidg. Statistisches Amt (Hrsg.): Schweizerische Forststatistik 1973. 17. Liefg., 4. Heft, bearb. Eidg. Oberforstinspektorat und Eidg. Statistisches Amt; Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 552, Reihe Ct. 44, 54 S., Bern.
- 13 Eidg. Oberforstinspektorat (Hrsg.): Verzeichnis der Forstingenieure 1970. 69 S., Bern.